



Termine Juni 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wird abgeschafft

Was wie ein Aprilscherz klingt, ist tatsächlich ernst gemeint: Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abgeschafft. Die neue Regelung gilt allerdings erst für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume, so dass für 2003 noch die alte Regelung anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können ab 2004 Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2004 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2003 angemeldet und bis zum 10.2.2004 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2005 fällige Vorauszahlung für Dezember 2004 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 13.4.2004 zu stellen.



Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten – Anerkennung von Gehaltszahlungen

Das Finanzamt stellte anlässlich einer Betriebsprüfung bei einem selbstständigen Architekten monatliche größere Geldabhebungen fest, die teilweise als Kasseneingang, Privatentnahme und als Aushilfslohnzahlungen für die mitarbeitende Ehefrau gebucht waren. Das Finanzamt erkannte daraufhin das Ehegattenarbeitsverhältnis und damit auch die Lohnzahlungen nicht als Betriebsausgaben an.

Das Finanzgericht Düsseldorf schloss sich der Meinung des Finanzamts an. Indizmerkmal für die Anerkennung von Ehegattenarbeitsverträgen sei, dass der Arbeitsvertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach der tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was zwischen Fremden üblicherweise vereinbart wird. Geringfügige Abweichungen einzelner Vertragsmerkmale vom Üblichen müssen für sich alleine nicht generell zur steuerlichen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses führen. Bei Lohn- und Gehaltszahlungen an mitarbeitende Angehörige sind diese Voraussetzungen jedoch nur erfüllt, wenn die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbracht wird und der Arbeitgeber seinen Pflichten, insbesondere der der Lohn- und Gehaltszahlung, nachkommt.

Die Lohn- und Gehaltszahlungen müssen in einer Form und in einer Weise erfolgen, dass keine Zweifel an ihrem Charakter aufkommen. Für die Anerkennung ist es deshalb erforderlich, dass sie nach der tatsächlichen Durchführung in einer eindeutigen, vernünftige Zweifel ausschließenden Weise als Lohn- und Gehaltszahlungen von vornherein erkennbar sind. Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden.

Das Arbeitsentgelt sollte, wie unter fremden Dritten üblich, pünktlich - und wenn möglich - auf das Konto des Ehegatten überwiesen werden. Bei ebenfalls pünktlichen Barzahlungen sollten, falls kein Kassenbuch geführt wird, Empfangsquittungen vorliegen.

Gewerblicher Grundstückshandel bei An- und Verkauf von zwei Grundstücken

Unabhängig von der so genannten Drei-Objekt-Grenze kann ein gewerblicher Grundstückshandel auch dann vorliegen, wenn weniger als vier Objekte veräußert werden. In einer hierzu ergangenen Entscheidung macht der Bundesfinanzhof deutlich, dass es entscheidend auch auf die Motive der Veräußernden ankommt, ob also eine Immobilie schon mit Verkaufsabsicht erworben wurde.

Eine solche Veräußerungsabsicht hat das Gericht in einem Fall erkannt, in dem ein Zimmermeister im Abstand von einem Jahr jeweils ein unbebautes Grundstück erwarb, dieses bebaute und dann veräußerte. Der Ablauf der Veräußerungsgeschäfte ließ erkennen, dass von Anfang an eine Verkaufsabsicht bestand, so dass die erzielten Gewinne den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen waren.

Häusliches Arbeitszimmer, das der angestellte Ehegatte benutzt

Mit den Finanzämtern gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten über die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Ein Friseur nutzte neben seinem Friseursalon einen Kellerraum in seinem Wohnhaus als einzigen Büroraum. In diesem Büroraum arbeitete die angestellte Ehefrau und erbrachte darin alle Arbeiten. Der Friseur selbst nutzte diesen Büroraum nur sporadisch. Er war der Ansicht, dass alle Voraussetzungen für den vollständigen Abzug der Aufwendungen vorlagen.



Der Bundesfinanzhof nahm die Revision des Friseurs nicht an. In der Begründung stellte das Gericht klar, dass es nicht auf den Umfang der Nutzung durch die angestellte Ehefrau ankommt. Entscheidend ist die Nutzung durch den selbstständigen Ehemann.

Die Abzugsbeschränkung der Aufwendungen dient dem Zweck, den betrieblichen und den privaten Bereich abzugrenzen und die Beurteilung für die Finanzverwaltung zu erleichtern. Deshalb kann für die Frage der Nutzung nicht danach differenziert werden, ob der Arbeitgeber-Ehegatte selbst oder sein von ihm angestellter Ehegatte den Raum nutzt.

Häusliches Arbeitszimmer: Qualitativer Schwerpunkt der Tätigkeit maßgebend

Personen, die auch außer Haus arbeiten und keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung haben, aber ein Arbeitszimmer unterhalten müssen, können bis zu 1.250 € Aufwendungen geltend machen. Wollen sie den vollen Abzug der Aufwendungen erreichen, dann müssen sie nachweisen, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit mehreren solchen Fällen zu beschäftigen und stellte für diesen Personenkreis folgende Grundsätze auf:

- Das häusliche Arbeitszimmer ist nicht deshalb Tätigkeitsmittelpunkt, weil dem Betroffenen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch die quantitative Nutzung des Arbeitszimmers (über 50 v. H.) hat nur indizielle Bedeutung.
- Wichtig ist, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Bei einem Verkaufsleiter und einem Ingenieur, die die wesentlichen Leistungen im Arbeitszimmer erbrachten und deren Außendiensttätigkeit von untergeordneter Bedeutung war, erkannte das Gericht den vollen Abzug an. Dagegen wurde einer medizinischen Fachberaterin nur der begrenzte Abzug zugestanden, weil der Schwerpunkt in der Demonstration der Produkte in Kliniken lag.

Um den vollen Abzug der Aufwendungen zu erreichen, ist es also unerlässlich, die Finanzverwaltung davon zu überzeugen, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Sind die Arbeiten dort allerdings von untergeordneter Bedeutung, wird dies kaum möglich sein.

Minijobs von Kindern: Vorlage der Lohnsteuerkarte kann vorteilhaft sein

Die Vorschriften zum Kindergeld und die sich daraus ergebenden Vergünstigungen sind inzwischen so kompliziert geworden, dass insbesondere bei eigenem Einkommen des Kindes im Einzelfall erhöhter Beratungsbedarf besteht.

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird u. a. nur dann berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte und Bezüge nicht mehr als 7.188 EUR im Kalenderjahr betragen. Wichtig dabei ist, dass zwischen Einkünften und Bezügen unterschieden wird.

Die Einkünfte werden dabei im Sinne des Einkommensteuerrechts berechnet. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist also mindestens der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.044 EUR zu berücksichtigen, wenn nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden können. Bezieht das Kind dagegen Einnahmen aus einem Minijob von bis zu 400 EUR, sind diese zwar bei dem Kind steuerfrei, gelten aber bei der Kinderkomponente der Eltern als Bezüge, von denen jährlich maximal 180 EUR Kostenpauschale abgezogen werden können.

Legt das Kind beim Arbeitgeber im Rahmen eines Minijobs eine Lohnsteuerkarte vor, fällt bei 400 EUR auch keine Lohnsteuer an; da es sich aber dann um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt, kann der o. a. Arbeitnehmerpauschbetrag abgezogen werden.



Nachweis für Spenden bis 100 EUR wird erschwert

Für den Abzug von Spenden als Sonderausgaben wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung des Empfängers verlangt. Beträgt die Spende bis zu 100 EUR, so reichte bisher der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus.

Auf Grund der Tatsache, dass Kreditinstitute eingereichte Überweisungsbelege nicht mehr abstempeln oder dem Kunden sogar einen Stempel zur Verfügung stellen, befürchtet die Finanzverwaltung ein erhebliches Missbrauchspotenzial.

Bei Spenden bis zu 100 EUR soll deshalb zukünftig der Kontoauszug vorgelegt werden, aus dem der tatsächliche Vollzug der Überweisung ersichtlich ist.

Literangabe auf Benzingutscheinen zwingend notwendig

Sachbezüge, wie Wohnung, Kost, Waren oder Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, bleiben bis zu einem Betrag von 50 € monatlich steuerfrei. Dies hat Arbeitgeber angeregt, ihrem Personal Benzingutscheine zu überreichen, die bei den entsprechenden Tankstellen eingelöst werden können.

Die Finanzverwaltung sieht darin offensichtlich wieder ein „Steuerschulpfloch“, das der Gesetzgeber allerdings selbst geschaffen hat. Dieses „Schulpfloch“ will man wohl mit verschärfter Bürokratisierung „abdichten“:

War es bisher ausreichend, dass ein Gutschein die Sache konkret bezeichnete und der Wert von 50 € nicht überschritten wurde, so muss der Arbeitgeber zukünftig einen Gutschein über **eine bestimmte Menge** Benzin oder Diesel bei seiner Tankstelle besorgen. Dies ist bei den ständig wechselnden und insbesondere bei den derzeit steigenden Preisen eine besondere bürokratische Hürde. Damit die Freigrenze von 50 € nicht überschritten wird, sollte am Tag der Gutscheinübergabe der Benzinpreis bei der entsprechenden Tankstelle festgestellt und dies in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers dokumentiert werden.

Beispiel für einen „richtigen“ Gutschein:

Gutschein über 40 l Superbenzin, einzulösen bei der X-Tankstelle.

Bei einem Literpreis von 1,20 € beträgt der Endpreis 48 € und überschreitet damit auch nicht die Freigrenze.

Rechtsprechungsänderung zur Doppelten Haushaltsführung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 04.12.2002 entschieden, dass in folgenden Fällen die Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung auch über den 2-Jahres-Zeitraum hinaus als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Dies gilt jedoch nur für unselbstständig Beschäftigte, die durch die verlängerte Abordnung des Arbeitgebers an auswärtigen Dienstorten beschäftigt sind, oder beide Ehegatten einer Berufstätigkeit an verschiedenen Orten nachgehen.

In allen anderen Fällen der doppelten Haushaltsführung bleibt die zeitliche Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf 2 Jahre bestehen.



Einkünfte volljähriger Kinder

Bei volljährigen Kindern die sich noch in Ausbildung befinden ist größte Sorgfalt geboten. Um die derzeit gültigen steuerlichen Vergünstigungen (Ausbildungsfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld) nicht zu verlieren, sollte beachtet werden, dass die Einkünfte und Bezüge dieses Kindes nicht die Grenze von derzeit 7.188 € übersteigen.

Zwar können höhere Einkünfte und Bezüge durch den Ansatz von Werbungskosten sowie Ausgaben Ausbildungsbedingter Mehraufwendungen (z. B. Schulgeld, Studiengebühren, Fahrten zur Hochschule) gemindert werden, doch werden auch Zinseinnahmen unterhalb des Sparerfreibetrages, von derzeit 1550 €, den Einkünften hinzugerechnet. Weiter ist zu beachten, dass Einkünfte die nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden, wie z. B. Dividenden und Spekulationsgewinne, nicht mit der Hälfte, sondern in voller Höhe mit einbezogen werden.

Aktuelles Arbeitsrecht, hier: Verfall- und Vertragsstrafeklauseln

Bekanntlich wurde durch die sog. Schuldrechtsreform das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen in das BGB einbezogen; zugleich hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass das Arbeitsrecht grundsätzlich nach den Maßgaben des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüft wird.

Jüngst mehren sich die Stimmen in der Literatur, wonach **Verfallklauseln** jedenfalls dann unwirksam sein können, wenn es sich um sog. zweistufige Klauseln handelt. Diese regeln, dass eine Partei eines Arbeitsvertrages einen Anspruch zunächst schriftlich geltend zu machen hat, und dieser dann, falls die Gegenpartei sich zu dem Anspruch nicht äußert oder ihn ablehnt, gerichtlich geltend zu machen ist, um den Verfall zu verhindern. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung zur gerichtlichen Geltendmachung gegen § 309 Ziff. 13 BGB verstößt. Dies könnte zur Unwirksamkeit der gesamten Verfallklausel führen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit von **Vertragsstrafevereinbarungen** in Arbeitsverträgen gibt es bereits eine Reihe von beispielgebenden Gerichtsurteilen. Obwohl auch einzelne Urteile nach wie vor von der Wirksamkeit einer - hinreichend konkreten und angemessenen - Vertragsstrafevereinbarung in Arbeitsverträgen ausgehen, scheint sich hier eine überwiegend gegenteilige Tendenz anzudeuten. Urteile des Bundesarbeitsgerichts liegen indes bislang hierzu noch nicht vor.